

Bericht

**über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms
der BEN Berlin Energie und
Netzholding GmbH**

für das Berichtsjahr 2022

Inhalt

1	Präambel	3
2	Rechtliche Entflechtung und Personalausstattung des Verteilungsnetzbetreibers	4
3	Operationelle Entflechtung	4
4	Carve-out Projekt der Stromnetz Berlin GmbH.....	5
5	Implementierung der Gleichbehandlungsmanagementprozesse innerhalb der BEN Gruppe	5
6	Informatorische Entflechtung	6
7	Kommunikationsverhalten und Markenpolitik.....	7
8	Diskriminierungsanalyse der Geschäftsprozesse.....	7
9	Umsetzung der Solarpflicht	10
10	Status des Roll-outs intelligenter Messsysteme	11
11	Status Redispatch	11
12	Ladesäuleninfrastruktur.....	11
13	Beratungsfunktion und Beantwortung von Anfragen	12
14	Wahrnehmung des Vortragsrechtes bei den Geschäftsführungen der BEN Gruppe.....	12
15	Prüfung der Einhaltung der Entflechtungsanforderungen	13
16	Entflechtungsverstöße	13
17	Schulungsmaßnahmen	13
18	Ausblick.....	14

Vorgelegt von:

Gleichbehandlungsbeauftragte der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH im Jahr 2022

Anna Magdalena Moschke

Eichenstraße 3a

12435 Berlin

Tel.: 030 / 49202-7062

E-Mail: gleichbehandlungsbeauftragter@stromnetz-berlin.de

1 Präambel

Mit diesem Bericht kommt die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH für die BEN Gruppe ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach.

Die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH hat mit Wirkung zum 01. Juli 2021 die Gesellschaftsanteile an dem Verteilungsnetzbetreiber Stromnetz Berlin GmbH übernommen. Der nachfolgende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 und erläutert die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäftes der folgenden Unternehmen:

Vertikal integriertes Unternehmen § 3 Nr. 38 EnWG:

- BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH

Verteilungsnetzbetreiber:

- Stromnetz Berlin GmbH

BEN Gruppe:

- BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH
- Stromnetz Berlin GmbH

Dienstleistungsgesellschaften oder Shared Services:

Keine.

Zum 31. Dezember 2022 waren an das Verteilungsnetz der Stromnetz Berlin GmbH ca. 2.390.000 Letztverbraucher angeschlossen.

In allen Unternehmen der BEN Gruppe galten im Berichtszeitraum das Gleichbehandlungsprogramm und die damit verbundenen Maßnahmen.

Der Bericht wird vorgelegt von Anna Magdalena Moschke, der Gleichbehandlungsbeauftragten der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH und der Stromnetz Berlin GmbH im Jahr 2022.

Der Bericht ist auf folgender Internetseite veröffentlicht: <https://be-nh.de/dokumente/>.

2 Rechtliche Entflechtung und Personalausstattung des Verteilungsnetzbetreibers

Die Stromnetz Berlin GmbH war im Berichtszeitraum gemäß § 7 EnWG hinsichtlich ihrer Rechtsform unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung organisiert.

Die Stromnetz Berlin GmbH verfügte im Berichtszeitraum über die erforderliche Personalausstattung i. S. v. eigenen fachlich hinreichend qualifizierten Beschäftigten. Damit wurde sichergestellt, dass die Stromnetz Berlin GmbH tatsächlich in der Lage ist, die Aufgaben des Netzbetriebes vollumfänglich wahrzunehmen. Zum 31. Dezember 2022 waren bei der Stromnetz Berlin GmbH insgesamt 1.668 Beschäftigte und 127 Auszubildende tätig.

3 Operationelle Entflechtung

Die Stromnetz Berlin GmbH koordiniert und erbringt alle Tätigkeiten und Aufgaben des Netzbetriebes einschließlich des grundzuständigen Messstellenbetriebes. Die Stromnetz Berlin GmbH war im Berichtszeitraum zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Netzbetriebes einschließlich des grundzuständigen Messstellenbetriebes weisungsunabhängig und mit allen für die Erbringung der Aufgaben erforderlichen Entscheidungsbefugnissen gem. § 7a Abs. 4 EnWG ausgestattet. Insgesamt wurde gewährleistet, dass der Verteilungsnetzbetreiber über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse i. S. d. § 7a Abs. 4 S. 1 EnWG effektiv ausüben zu können.

Für die BEN Gruppe hat die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH im Jahr 2021 gemäß § 7a Abs. 5 EnWG ein Gleichbehandlungsprogramm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegt und für dessen Einhaltung eine Gleichbehandlungsbeauftragte benannt.

Das Gleichbehandlungsprogramm gilt für die BEN Gruppe und die von ihr zur Ausübung der gesellschaftsrechtlichen Weisungsrechte Bevollmächtigten. Die BEN Gruppe kommt mit der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms und dessen Umsetzung den Pflichten aus den §§ 6 ff. EnWG zur Sicherstellung der diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs nach. Es wurden im Berichtsjahr 2022 weitere organisatorische Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegt. Mit diesen Maßnahmen werden die Entflechtungsvorschriften nach den §§ 6 ff. EnWG strukturell umgesetzt.

Alle Beschäftigten der BEN Gruppe sind dem Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im firmeninternen Intranet veröffentlicht und für alle Beschäftigten zugänglich.

Aufgrund der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes im Juli des Berichtsjahres und der daraus folgenden Ausweitung der Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 38 EnWG, wird im kommenden Berichtsjahr eine Analyse des Anwendungsbereiches des Gleichbehandlungsprogramms der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH erfolgen. Falls erforderlich, wird aus dieser eine Aktualisierung und Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH erfolgen.

Im Berichtsjahr fanden personelle Änderungen im Gremium der Geschäftsführung sowohl bei der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH als auch der Stromnetz Berlin GmbH statt. Als weiterer Geschäftsführer der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH wurde, neben dem Vorsitzenden Geschäftsführer Herrn Wolfgang Neldner, Herr Stephan Boy zum 01. Oktober 2022 bestellt. Bei der Stromnetz Berlin GmbH hat der Vorsitzende Geschäftsführer Herr Thomas Schäfer das Unternehmen zum 30. Juni 2022 verlassen. Infolgedessen ist Herr Dr. Erik Landeck alleiniger Geschäftsführer der Stromnetz Berlin GmbH.

Im Berichtsjahr ergaben sich keine Änderungen bezüglich der Stelle der Gleichbehandlungsbeauftragten nach § 7a Abs. 5 EnWG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hatte Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilungsnetzbetreiber und die verbundenen Unternehmen verfügen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich waren.

4 Carve-out Projekt der Stromnetz Berlin GmbH

Auch in diesem Berichtsjahr begleitete die Gleichbehandlungsbeauftragte das Carve-out Projekt der Stromnetz Berlin GmbH. Die Gleichbehandlung stellte hierbei eine übergeordnete Aufgabe dar, in deren Fokus der entflechtungskonforme Verlauf der Projektprozesse stand. Die Gleichbehandlungsbeauftragte war an der Konzepterstellung des Carve-Outs beteiligt und hat neben regelmäßigen Kontrollen auch inhaltliche Zuarbeiten erbracht. Bis Mitte 2023 wird das Projekt voraussichtlich beendet und die Gleichbehandlungsbeauftragte eine Projektzusammenfassung hinsichtlich entflechtungsrechtlicher Vorgänge erstellen.

5 Implementierung der Gleichbehandlungsmanagementprozesse innerhalb der BEN Gruppe

Folgend der Berichterstattung im zweiten Halbjahresbericht 2021 wurden Maßnahmen ergriffen, um das Gleichbehandlungsmanagement in der BEN Gruppe zu integrieren. Ziel war die Trennung der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH von anderen landeseigenen Unternehmen und die Implementierung von Entflechtungsregelungen in den Einkaufsprozessen.

Alle Beschäftigten der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH erhielten im Berichtsjahr neue Arbeitsverträge. Diese umfassten das Gleichbehandlungsprogramm der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sowie die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsverpflichtung nach § 6a EnWG. Des Weiteren wurden neue E-Mail Adressen vergeben, sodass die Kommunikation der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH jetzt ausschließlich über die firmeninterne Kanäle erfolgt.

In den vergangenen Jahren wurde festgestellt, dass in Verträgen der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH und der Stromnetz Berlin GmbH Entflechtungsvereinbarungen hinsichtlich wirtschaftlich sensibler und vorteilhafter Informationen sowie entflechtungsrelevanter Themen fehlen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte und der Bereich Einkauf der Stromnetz Berlin GmbH haben mit Hilfe von Analysen festgestellt für welche Vertragsarten Entflechtungsvereinbarungen erforderlich sind. Es wurden daraufhin Musterdokumente für Verträge erstellt, ein Prozess für die Einbindung von Entflechtungsvereinbarungen in das Einkaufshandbuch aufgenommen und alle Beschäftigten des Einkaufs zu den neuen Entflechtungsdokumenten geschult. Folgend wurden alle Vertragspartner, die entflechtungsrelevante Leistungen erbringen oder Informationen erhalten, angeschrieben und dazu aufgefordert, die Entflechtungsregelungen als nachträglichen Vertragsbestandteil zu bestätigen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist im regelmäßigen Austausch mit der Geschäftsführung der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH und der Stromnetz Berlin GmbH, um die weitere Integration des Gleichbehandlungsmanagements zu unterstützen.

6 Informativische Entflechtung

Die Stromnetz Berlin GmbH baut bis Mitte 2023 eine eigene IT-Infrastruktur auf. Hierzu werden unter ausschließlicher Steuerung durch die Stromnetz Berlin GmbH sowohl eigene Rechenzentren als auch eigene virtuelle Infrastrukturen in der Microsoft Azure Cloud eingesetzt. Zusätzlich werden von der Stromnetz Berlin GmbH beauftragte Dienstleister im Rahmen von SaaS-Lösungen („Software as a Service“) genutzt.

In der Übergangphase erbringt die Vattenfall Deutschland Unternehmensgruppe weiterhin IT-Dienstleistungen für die Stromnetz Berlin GmbH. Die daraus folgende Datenverwertung basiert auf vertraglichen Grundlagen. Im Rahmen der Umstellung auf den eigenen IT-Betrieb durch die Stromnetz Berlin GmbH erfolgen notwendige Datenmigrationen mittels eines definierten Datenfreigabeprozesses, bei dem die IT-Sicherheit, der Datenschutz und die Gleichbehandlungsbeauftragte einbezogen sind.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte berät weiterhin zu IT-Prozessen, steht bei entflechtungsrelevanten Fragen zur Verfügung und erstellt wie in Kapitel 4 „Carve-out Projekt der Stromnetz Berlin GmbH“ eine Projektzusammenfassung hinsichtlich entflechtungsrechtlicher Vorgänge.

7 Kommunikationsverhalten und Markenpolitik

Für die Kommunikation der Stromnetz Berlin GmbH wird ausschließlich die eigene Wort- Bild-Marke der Stromnetz Berlin GmbH verwendet.

Nach dem Verkauf der Stromnetz Berlin GmbH an die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH überprüfte die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtsjahr die Entfernung der Verweise auf die Vattenfall Unternehmensgruppe. Es wurde festgestellt, dass jegliche Kommunikation und Kennzeichnung ausschließlich unter dem Namen und der Marke der Stromnetz Berlin GmbH erfolgen. Die Kommunikation entspricht mithin den entflechtungsrechtlichen Vorgaben. Wie im Halbjahresbericht 2021 erläutert, gibt es in Ausnahmefällen noch ein Vattenfall-Endorsement in einigen Dokumenten, wenn veröffentlichte Dokumente in der Zeit der Zugehörigkeit zur Vattenfall Unternehmensgruppe entstanden sind.

Eine Verwechslungsgefahr mit der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH oder anderen landeseigenen Unternehmen wurde von der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum geprüft und konnte ausgeschlossen werden.

8 Diskriminierungsanalyse der Geschäftsprozesse

Dem Verteilungsnetzbetreiber Stromnetz Berlin GmbH obliegt die Wahrnehmung der für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Aufgaben.

Dem Verteilungsnetzbetreiber Stromnetz Berlin GmbH obliegt die Wahrnehmung der für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Aufgaben. Im Berichtsjahr 2022 hat die Gleichbehandlungsbeauftragte im Rahmen der Prozessprüfung die Geschäftsprozesse auf ein Diskriminierungspotential durch die Tätigkeit als Verteilungsnetzbetreiber überprüft und die Einhaltung der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms nach § 7a Abs. 5 EnWG innerhalb der Prozesse untersucht. Die Diskriminierungsanalyse von Prozessen der Stromnetz Berlin GmbH erfolgte im Zeitraum von Juni bis August 2022 im Bereich Regulierungsmanagement. Im Fokus der Prüfung standen die Prozesse Berichts- und Veröffentlichungspflichten sowie der Prozess der Kalkulation von Netzentgelten.

Berichts- und Veröffentlichungspflichten

Die Grundlage für den Prozess Berichts- und Veröffentlichungspflichten sind Abfragen der Bundesnetzagentur (BNetzA) und weiterer Behörden durch verschiedene Eingangskanäle.

Die Berichtspflichten sind im Fristenkalender der BNetzA aufgeführt und ergeben sich aus gesetzlichen Bestimmungen des § 23c EnWG. Es wurden Prozesse in dem Bereich initialisiert, sodass Berichts- und Veröffentlichungspflichten bekannt sind und gemäß der Fristen bearbeitet werden. Über Berichtspflichten oder Anfragen wird zunächst immer der Kommunikationsbevollmächtigte informiert. Die Prozessverantwortlichen übernehmen die inhaltliche Umsetzung der Berichts- und Veröffentlichungspflichten. Es wird ein Vorgang im Regulierungsinformationssystem angelegt. Die externen Dienstleister dieses Systems haben sich entsprechenden Unbundling-Vereinbarungen unterworfen. Ausschließlich Personen aus dem Regulierungsmanagement sind berechtigt, im System Eintragungen oder Änderungen vorzunehmen. Es wird überprüft, welche Daten für die identifizierten Pflichten und Abfragen vorliegen und welche Daten von den Fachbereichen (noch) vorgelegt werden müssen. Die entsprechenden Dokumente werden an die Fachbereiche übermittelt und von diesen ausgefüllt und beantwortet. Mithin werden die Daten, welche für die Abfragen bereitgestellt wurden, auf Plausibilität überprüft und bei auftauchenden Fragen die Fachbereiche erneut angesprochen. Bei einer freiwilligen Abfrage wird geprüft, ob eine Mitteilung an die BNetzA erfolgen soll. In den meisten Fällen wird darauf verzichtet, es sei denn, die Datenbestände wurden bereits kommuniziert. Eine weitere Überprüfung der vollständigen Datensätze erfolgt durch den Kommunikationsbevollmächtigten und bei Vollständigkeit erteilt dieser eine Freigabe. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, werden vor der Übermittlung entsprechend geschwärzt. Abschließend werden die Daten an den Bereich Kommunikation übergeben und fristgerecht veröffentlicht bzw. durch den Kommunikationsbevollmächtigten versendet. Alle Inhalte eines Vorgangs für eine Berichts- oder Veröffentlichungspflicht werden im Regulierungsinformationssystem abgelegt. Sollte der Prozess nicht eingehalten werden, erfolgen Mahnungen und Bußgelder der Behörde (zu solchen Vorfällen und Verfristungen ist es bisher nicht gekommen). Einflussnahmen Dritter werden nicht berücksichtigt. Informationen über die Berichte oder die Veröffentlichung werden dem Gesellschafter zeitgleich mit der empfangenden Behörde zur Verfügung gestellt. Alle zu veröffentlichenden Dokumente werden diskriminierungsfrei offengelegt. Ein Diskriminierungspotential ist nicht ersichtlich.

Kalkulation der Netzentgelte (NNE)

Die Kalkulation der Netzentgelte basiert auf der Verpflichtung des Verteilungsnetzbetreibers gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 21 EnWG sowie den Bedingungen und Entgelten für den Netzzugang, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der Anreizregulierungsverordnung (§§ 4, 27, 28 ARegV). Ausgangspunkte sind die durch die BNetzA genehmigte Erlösobergrenze, welche kostenträgerscharf aufgeteilt wird, die Kostenverteilung aus den Basisjahren und die zur Kostenwälzung bzw. Preisbildung benötigten

energiewirtschaftlichen Daten. Die Entgelte sind unterteilt in Entgelte für die Netznutzung sowie Entgelte für Sonderformen der Netznutzung. Die Kalkulation der Netzentgelte erfolgt in einem Kalkulationstool. Im Rahmen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und der ARegV sind neben den Netznutzungsentgelten auch Entgelte für den Messstellenbetrieb zu kalkulieren. Vor der Kalkulation der Netzentgelte werden Ende Juli eines Jahres die gesetzlichen und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen analysiert. Jedes Jahr wird für die Kalkulation ein Vorgang im Regulierungsinformationssystem angelegt. Berechtig sind hierzu ausschließlich Personen vom Regulierungsmanagement. Für die Berechnung der Netzentgelte müssen mehrere Bereiche zusammenarbeiten. An der Umsetzung sind mehrere Fachbereiche beteiligt. Es werden die benötigten energiewirtschaftlichen Eingangsdaten für die Berechnung bereitgestellt. Die Daten werden auf Plausibilität mit Hilfe von Vergleichswerten aus den Vorjahren und vorhandenen Datenlücken überprüft. Die zugrundeliegende Erlösobergrenze wird auf Vollständigkeit geprüft und bis zum 01.10. eines Jahres, nach Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, aktualisiert. Im Weiteren erfolgt eine Abstimmung zum aktuellen Stand der Kalkulation der Netzentgelte für das nächste Kalenderjahr mit der Geschäftsführung. Nachfolgend beginnt die Kalkulation der voraussichtlichen Netzentgelte. Grundlage sind abgestimmte kalkulatorische Daten aus der Erlösobergrenze und den verifizierten, energiewirtschaftlichen Daten, die in ein Kalkulationstool überführt werden. Im Idealfall werden mit dem Kalkulationstool die benötigten neuen Produkte (Leistungspreis, Arbeitspreis, Grundpreis sowie Sonderentgelte) ordnungs- und BNetzA-konform sowie kosten- bzw. erlösdeckend errechnet. Im Vier-Augen-Prinzip werden die Ergebnisse innerhalb des Regulierungsbereichs überprüft und gegebenenfalls nachgesteuert. Einflussnahmen Dritter auf diesen Prozess sind nicht erkennbar. Das Kalkulationsergebnis wird der Geschäftsführung vorgestellt. Des Weiteren wird eine externe Kommunikationsstrategie zur Erklärung der Entgeltveränderungen für die Lieferanten und Netzkunden zusammen mit der Kommunikationsabteilung erarbeitet, um diskriminierungsfrei Informationen bereitzustellen. Anschließend werden die voraussichtlichen Netzentgelte im Internet veröffentlicht und die Lieferanten werden zum 15.10. eines Jahres über die neuen Entgelte informiert. Zeitgleich werden in einem vereinfachten Erhebungsbogen der BNetzA (Excel-Datei) die aktuelle Erlösobergrenze und die voraussichtlichen Netzentgelte mitgeteilt. Sollten sich nach dem 15.10. eines Jahres neue Erkenntnisse zur Erlösobergrenze oder zu energiewirtschaftlichen Daten ergeben, erfolgen dieselben Berechnungsschritte wie bei der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte. Das finale Kalkulationsergebnis wird mit einer externen Kommunikation zum 01.01. eines Jahres veröffentlicht. Bis spätestens 31.12. eines Jahres werden in zwei umfangreichen Erhebungsbögen der BNetzA die finale Erlösobergrenze und eine detaillierte Verprobungsrechnung zur Plausibilisierung des finalen Netzentgeltsystems mitgeteilt. Bis spätestens Ende Februar des Folgejahres wird der BNetzA der Verprobungsbericht durch den

Kommunikationsbevollmächtigten übersendet. Der Prozess der Kalkulation der Netzentgelte und die daraus folgende Entgeltbildung in der Anreizregulierung werden entflechtungskonform durchgeführt. Die Veröffentlichung der Preisblätter erfolgt mithin auch diskriminierungsfrei. Der Prozess stellt sicher, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter an wettbewerbliche Bereiche gelangen.

Ergebnis

Im Ergebnis beurteilt die Gleichbehandlungsbeauftragte die Prozesse Berichts- und Veröffentlichungspflichten sowie den Prozess der Kalkulation von Netzentgelten als diskriminierungsfrei. Die Kommunikation wirtschaftlich sensibler und vorteilhafter Informationen erfolgt diskriminierungsfrei. Des Weiteren sind wettbewerbliche Bereiche nicht an den Prozessen beteiligt. Die Beschäftigten der am Prozess beteiligten Bereiche werden durch die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig über neue Anforderungen informiert. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Prozesse weiterhin begleiten und beratend tätig sein.

9 Umsetzung der Solarpflicht

Zum Erreichen der Klimaschutzziele gelten im Land Berlin verschiedene Landesgesetze, wie etwa das Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) oder das Solargesetz Berlin. Diese beinhalten für bestimmte Adressaten eine Verpflichtung zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen auf Neubauten und Bestandsgebäuden. Die Stromnetz Berlin GmbH hatte im Berichtszeitraum keine Solaranlagen auf Neubauten oder Bestandsgebäuden installiert, sodass die Verpflichtungen nach den Anforderungen der §§ 6 ff. EnWG bislang nicht zu beachten waren.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur dürfen Netzbetreiber grundsätzlich keine Erzeugungsanlagen betreiben, die in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Um Umsetzungsmöglichkeiten der gesetzlichen Errichtungspflicht zu prüfen, kam es im Berichtsjahr u.a. zu regelmäßigen Besprechungen der Bereiche Technik, Asset Management und Recht. Die Gleichbehandlungsbeauftragte beriet zu entflechtungsrechtlichen Fragestellungen. Es wurde u.a. überlegt, Dritten Dachflächen von Gebäuden der Stromnetz Berlin GmbH zur Verfügung zu stellen, ohne die Solaranlagen dabei selbst zu betreiben. Zum Abschluss konkreter Verträge kam es im Berichtszeitraum nicht. Dies ist voraussichtlich für das nächste Berichtsjahr geplant.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten weiterhin begleiten und überprüfen.

10 Status des Roll-outs intelligenter Messsysteme

Auch in diesem Berichtsjahr überwachte die Gleichbehandlungsbeauftragte den Prozess zum Roll-out intelligenter Messsysteme im Bereich Metering. Die Stromnetz Berlin GmbH hat die aus der Novelle des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende folgenden Aktivitäten umgesetzt, um diese in den operativen Prozessen einzubinden sowie die veränderten Anforderungen der MaKo in 2022 systemseitig abzubilden. Neben dem weiteren Roll-out von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen wurde ein Wechsel des GWA-Systems im Rahmen eines Projektes vorangetrieben und umgesetzt. Auch der erkennbare Hochlauf von Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen hat zu Folgeaktivitäten hinsichtlich der Digitalisierung und der effizienteren Gestaltung von Prozessen geführt, die maßgeblich vorangetrieben wurden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte bewertet die Umsetzung des verpflichtenden Roll-outs intelligenter Messsysteme bei der Stromnetz Berlin GmbH weiterhin als transparent und diskriminierungsfrei.

11 Status Redispatch

Auch im Berichtsjahr 2022 ist der Redispatch-Prozess von der Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet worden. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 EnWG muss die Stromnetz Berlin GmbH einen Redispatch-Prozess umsetzen. Dafür müssen für alle Erzeugungsanlagen >100 kW sowie Anlagen, die durch den Netzbetreiber fernsteuerbar sind, umfangreiche Stammdaten von den betroffenen Anlagenbetreibern ermittelt und Prognosen erstellt bzw. Plandaten verarbeitet werden. Im Fall von Netzengpässen müssen Abrufe umgesetzt, bilanziert und abgerechnet werden. Im Netzgebiet der Stromnetz Berlin GmbH betrifft dies insgesamt rund 500 Anlagen.

Die Stromnetz Berlin GmbH führt bereits seit dem 01.10.2021 die wesentlichen Prozesse durch. Sie hat diese im Berichtsjahr 2022 schrittweise automatisiert und ist in den produktiven Datenaustausch mit dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH über die Plattform RAIDA eingestiegen.

12 Ladesäuleninfrastruktur

Im Berichtsjahr 2021 wurde ein Schwerpunkt auf die Umsetzung der EnWG-Novelle 2021 hinsichtlich des § 7c EnWG gelegt und unternehmensweit deren Folgen und Auswirkungen analysiert. Diese wurden auch im Berichtszeitraum 2022 in kontinuierlichen Besprechungen der Bereiche Recht, Regulierung, Kunden- und Marktbeziehungen sowie Technik erörtert und die Vorgaben im Unternehmen weiter umgesetzt. Der bestehende Prozess musste im Berichtsjahr 2022 nicht angepasst werden. Er entspricht den entflechtungsrechtlichen Vorgaben.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit installiert die Stromnetz Berlin GmbH im B2B-Segment nur auf Kundenwunsch Ladeinfrastruktur. Neben Beratungsleistungen bietet die Stromnetz Berlin GmbH die entsprechende Installation von der Vorrüstung bis zur Wallbox und Ladesäule an. Die Kund*innen kaufen bzw. übernehmen dabei das Eigentum an den installierten technischen Einrichtungen. Für den Betrieb der Ladeinfrastruktur, die Belieferung der Ladepunkte mit Strom oder die Abrechnung einzelner Ladevorgänge müssen sich die Kund*innen entsprechender Dienstleister oder Lieferanten am Markt bedienen. Diese Tätigkeiten erbringt die Stromnetz Berlin GmbH nicht. Sie gibt auch keine Empfehlungen oder Beratungen hinsichtlich geeigneter Dienstleister oder Lieferanten.

Des Weiteren stellt die Stromnetz Berlin GmbH die betriebseigene Kfz-Flotte in den nächsten Jahren sukzessive weiter auf elektrische Antriebe um. Dazu wird an den eigenen, nicht öffentlichen Standorten entsprechende Ladeinfrastruktur aufgebaut bzw. ist bereits vorhanden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte berät weiterhin die Bereiche bei Fragen hinsichtlich entflechtungsrechtlicher Vorgaben.

13 Beratungsfunktion und Beantwortung von Anfragen

Die Gleichbehandlungsbeauftragte unterstützte auch im Berichtszeitraum die Fachbereiche und Beschäftigten bei der entflechtungskonformen Ausgestaltung und Überprüfung von Prozessen. Im Berichtsjahr wurden im Unternehmen und auf staatlicher Ebene Task Forces für das Krisenmanagement zur Gasmangellage eingerichtet, die von der Gleichbehandlungsbeauftragten hinsichtlich des Umgangs mit Daten des Verteilungsnetzbetreibers beraten worden sind.

Darüber hinaus berichtete, beriet und sensibilisierte die Gleichbehandlungsbeauftragte auf Anfrage und initiativ im Rahmen von Besprechungen mit der Geschäftsführung und den Beschäftigten zum Thema Gleichbehandlung.

14 Wahrnehmung des Vortragsrechtes bei den Geschäftsführungen der BEN Gruppe

Die Gleichbehandlungsbeauftragte der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH übte regelmäßig ihr Vortragsrecht bei den Geschäftsführern der BEN Gruppe aus.

Insbesondere im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Geschäftsführungssitzungen und der Aufsichtsratssitzungen der Stromnetz Berlin GmbH nimmt das Thema Gleichbehandlung turnusmäßig einen festen Tagesordnungspunkt auf der Agenda ein.

Aktuelle Fragestellungen zur Entflechtung wurden durch die Gleichbehandlungsbeauftragte umgehend mit der Geschäftsführung des Verteilungsnetzbetreibers persönlich, telefonisch oder per E-Mail behandelt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte verfügte zu jeder Zeit über ungehinderten Zugang zu Unterlagen und Protokollen der Sitzungen der Geschäftsführungen und der Gesellschaften, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich war.

15 Prüfung der Einhaltung der Entflechtungsanforderungen

Die ordnungsgemäße Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie die entflechtungskonforme Erfüllung der Aufgaben des Verteilungsnetzbetreibers wurden im Berichtszeitraum planmäßig überprüft.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte war in den laufenden Entstehungs- und Aktualisierungsprozess interner Unternehmensrichtlinien eingebunden. Richtlinien der Stromnetz Berlin GmbH mit Bezug auf die Entflechtungsregelungen wurden überprüft und aktualisiert.

Die Beschäftigten sind dazu angehalten, Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm und damit im Zusammenhang stehende Beschwerden der Gleichbehandlungsbeauftragten mitzuteilen.

16 Entflechtungsverstöße

Im Berichtszeitraum wurde ein Vorfall mit entflechtungsrechtlichen Auswirkungen festgestellt. Im Oktober 2022 kam es zu einem Vorfall durch einen Dritten, durch den möglicherweise kritische Daten der Stromnetz Berlin GmbH, welche auch wirtschaftlich sensible Informationen umfassen konnten, durch einen IT-Fehler kurze Zeit öffentlich zugänglich waren. Die Bundesnetzagentur wurde von der Abteilung IT-Sicherheit der Stromnetz Berlin GmbH darüber informiert. Eine Prüfung des Vorfalls ergab, dass keine kritischen Daten oder Systeme der Stromnetz Berlin GmbH betroffen waren. Weitere Auswirkungen auf das Unternehmen sind nicht absehbar. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wurde in die Auswertung des IT-Vorfalles eingebunden und wird auch zukünftig bei jeglichen IT-Sicherheitsvorfällen involviert.

17 Schulungsmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurde das Schulungskonzept für das Gleichbehandlungsprogramm der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH aktualisiert inhaltlich überarbeitet, um den Lerneffekt zu erhöhen, und an unterschiedliche Zielgruppen angepasst.

Ein besonderer Fokus wurde im Rahmen der Schulungsmaßnahmen auf die gesellschaftsrechtliche Zuordnung der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH und der Stromnetz Berlin GmbH sowie auf die operationelle und informatorische Entflechtung gelegt.

Neben den neuen Beschäftigten der Stromnetz Berlin GmbH sowie Auszubildenden wurden alle Beschäftigten der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH zum Programm geschult.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 20 Schulungen in Form von Videokonferenzen und erstmalig nach der Pandemie wieder in Präsenz statt. Die Beteiligung an den Schulungen ist verpflichtend und wird dokumentiert.

Im Berichtsjahr 2022 wurde begonnen ein E-Learning zum Thema Entflechtung zu erarbeiten, mit dem Ziel ein praxisnahes, zeitgemäßes und leicht zugängliches E-Learning zur Verfügung zu stellen. Das neue E-Learning soll im kommenden Berichtszeitraum veröffentlicht und für alle Beschäftigten abrufbar sein.

18 Ausblick

Im kommenden Berichtsjahr liegt der Fokus auf der Aktualisierung und Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms der BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH an die neuen Anforderungen des EnWG.

Des Weiteren wird ein neues E-Learning zum Thema Entflechtung erarbeitet.

Weiterhin begleitet die Gleichbehandlungsbeauftragte den Prozess der Umsetzung der Solarpflicht und der Vorgaben zur Ladesäuleninfrastruktur sowie die Beendigung des Carve-out Projektes der Stromnetz Berlin GmbH.

Berlin im März 2023

gez. Anna Magdalena Moschke

.